

1 Andreas (A) studiert Psychologie im ersten Semester. Da er bislang an der Universität noch keine Freunde gefunden hat, hofft er bei der großen „Semester Opening Party“ Anschluss zu finden. Da Andreas ein eher schüchtern Typ ist, trinkt er sich zunächst Mut an. Nach vier Weißbier traut er sich endlich, seinen Kommilitonen Tarik (T) anzusprechen und kommt auch tatsächlich mit diesem und seinen Freunden Oliver (O) und Sarah (S) ins Gespräch. Vom Erfolg seiner Mission begeistert, schlägt Andreas vor, für die Gruppe eine Runde Schnaps zu besorgen. Bei seiner Rückkehr von der Bar sucht er die drei aber vergeblich. Von dem lallenden Andreas genervt sind sie inzwischen auf eine andere Party weitergezogen. Enttäuscht trinkt Andreas die 4 Schnäpse und geht daraufhin schwankend – mit 1,3 Promille – zu seinem Auto, um nach Hause zu fahren. Auf der Heimfahrt verliert er aufgrund seiner Alkoholisierung die Kontrolle über den Wagen, kommt von der Straße ab und landet im Schaufenster einer Bar. Victoria, die in der Bar gerade einen Gin Tonic trinkt, wird von den Trümmern des zu Bruch gehenden Schaufensters getroffen und zieht sich eine Gehirnerschütterung zu.

2 Einige Wochen später trifft Andreas auf der Geburtstagsfeier eines Schulfreunds Tarik und Sarah wieder. Noch immer erzürnt über die Geschehnisse auf der Semesterparty, beschließt er, es den beiden heimzuzahlen. Er begibt sich in die Küche, um Tarik und Sarah mit ihrem „Fehlverhalten“ zu konfrontieren. Als Sarah laut über Andreas' Vorwürfe lacht und Tarik ihm mitteilt, „dass er doch wohl nicht ernsthaft geglaubt habe, dass er sich gern mit ihm unterhalten hätte“, reicht es Andreas und er geht auf die beiden los. Tarik trifft er mit mehreren Faustschlägen an Kiefer und Ohr. Dann versetzt Andreas Sarah einen heftigen und schmerzhaften Tritt gegen den Oberkörper. Durch den Tritt wird sie unglücklich in der kleinen Küche nach hinten geschleudert und schlägt mit ihrem Kopf gegen einen Küchenschrank. Sie fällt und kommt mit dem Kopf auf dem Fliesenboden auf. Entsetzt hört Tarik das Brechen des Schädelknochens und flieht aus Angst vor weiteren Angriffen durch Andreas panisch auf den Balkon der Wohnung. Dort verliert er – von den Schlägen benommen – die Balance und stürzt über das Geländer auf die Straße. Er verstirbt dort an den Sturzverletzungen.

Sarah hat durch die Auseinandersetzung ein Schädel-Hirn-Trauma erlitten, aufgrund dessen sie zeitweise in Lebensgefahr schwebte und nun Defizite im Bereich Aufmerksamkeit, Belastbarkeit und Gedächtnis hat. Sie ist nicht mehr in der Lage, ein Buch zu lesen und leidet außerdem unter einer Gehstörung, weshalb sie für Wegstrecken mit einer Dauer von über zwei Minuten auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Eine Besserung des Zustandes ist nicht zu erwarten und eine selbständige Lebensführung nicht möglich. Andreas ist über die Folgen seiner Taten bestürzt. Er wollte den beiden lediglich einen Denkkettel verpassen, sie aber nicht ernstlich verletzen.

Hat sich Andreas nach dem Siebzehnten Abschnitt des StGB strafbar gemacht?

# TATKOMPLEX 1: NACH DER PARTY

Strafbarkeit des A wegen **fahrlässiger Körperverletzung**  
gemäß **§ 229 StGB** durch **Fahren in alkoholisiertem Zustand**

## I. Tatbestand

1. Taterfolg
2. Kausalität
3. *Objektive Fahrlässigkeit*
  - a. *Objektive Vorhersehbarkeit*
  - b. *Objektive Vermeidbarkeit*
4. Objektive Zurechnung
  - a. Gefahrschaffung
  - b. Gefahrrealisierung

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

1. Subjektive Fahrlässigkeit
  - a. Subjektive Vorhersehbarkeit
  - b. Subjektive Vermeidbarkeit
2. Schuldfähigkeit

## IV. Strafantrag

## V. Ergebnis

## TATKOMPLEX 2: AUF DER GEBURTSTAGSFEIER

A. Strafbarkeit des A wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB durch Treten der S

B. Strafbarkeit des A wegen schwerer Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 3, Var. 5 StGB durch Treten der S

C. Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB durch Treten der S

D. Strafbarkeit des A wegen Körperverletzung mit Todesfolge gemäß §§ 223 Abs. 1, 227 Abs. 1 StGB durch Schlagen des T

# TATKOMPLEX 2: AUF DER GEBURTSTAGSFEIER

## A. Strafbarkeit des A wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB durch Treten der S

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a. Grunddelikt

##### aa. Taterfolg

##### bb. Kausalität

##### cc. Objektive Zurechnung

##### b. Qualifikation

abstrakte vs. konkrete Lebensgefahr

#### 2. Subjektiver Tatbestand

##### a. Grunddelikt

Schädelbruch und Folgen?

##### b. Qualifikation

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

### IV. Strafantrag

### V. Ergebnis

gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB  
durch Treten der S

B. Strafbarkeit des A wegen schwerer Körperverletzung  
gemäß §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 3, Var. 5 StGB  
durch Treten der S

**I. Tatbestand**

1. Grunddelikt
2. Erfolgsqualifikation
  - a. Besondere Folge
  - b. Kausalität
  - c. *Objektive Fahrlässigkeit*
  - d. Objektive Zurechnung

Realisierung der Gefahr  
des Grunddelikts



**II. Rechtswidrigkeit**

**III. Schuld**

1. Subjektive Fahrlässigkeit bzgl. Erfolgsqualifikation
  - a. Subjektive Vorhersehbarkeit
  - b. Subjektive Vermeidbarkeit
2. Sonstige Schuldmerkmale

**IV. Ergebnis**

C. Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß **§ 229 StGB durch Treten der S**

D. Strafbarkeit des A wegen Körperverletzung mit Todesfolge gemäß **§§ 223 Abs. 1, 227 Abs. 1 StGB durch Schlagen des T**

**I. Tatbestand**

1. Grunddelikt
2. Erfolgsqualifikation
  - a. Besondere Folge
  - b. Kausalität
  - c. *Objektive Fahrlässigkeit*
  - d. Objektive Zurechnung ←

eigener Beitrag des T?

**II. Rechtswidrigkeit**

**III. Schuld**

1. Subjektive Fahrlässigkeit bzgl. Erfolgsqualifikation
2. Sonstige Schuldmerkmale

**IV. Ergebnis**